

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren

A. Zielsetzung

Im Hinblick auf die ständige Zunahme der Krebserkrankungen und die Vielzahl von Stoffen und Produkten, die durch die neuere Forschung als krebserregend erkannt wurden, hat die Internationale Arbeitskonferenz am 24. Juni 1974 ein Übereinkommen angenommen, das Arbeitnehmer vor beruflich bedingten Krebserkrankungen schützen soll.

B. Lösung

Das Übereinkommen bedarf, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, um für die Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich Bindung zu erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I 4 (IV/3) — 806 04 — In 30/75

Bonn, den 20. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie eine Denkschrift zum Übereinkommen sind beigelegt.

Zugleich sind die Empfehlung 147 betreffend die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren und die von der Bundesregierung zu dieser Empfehlung beschlossene Stellungnahme als Anlagen 1 und 2 zur Denkschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 139
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974
über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe
und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 24. Juni 1974 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch Artikel 6 des Übereinkommens die Einrichtung von Landesbehörden und deren Verwaltungsverfahren berührt werden.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen 139

Übereinkommen
über die Verhütung und Bekämpfung
der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen
verursachten Berufsgefahren

Convention 139

Convention
concerning Prevention and Control
of Occupational Hazards caused by Carcinogenic Substances
and Agents

Convention 139

Convention
concernant la prévention et le contrôle
des risques professionnels causés par les substances
et agents cancérogènes

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Fifty-ninth Session on 5 June 1974, and

Noting the terms of the Radiation Protection Convention and Recommendation, 1960, and of the Benzene Convention and Recommendation, 1971, and

Considering that it is desirable to establish international standards concerning protection against carcinogenic substances or agents, and

Taking account of the relevant work of other international organisations, and in particular of the World Health Organisation and the International Agency for Research on Cancer, with which the International Labour Organisation collaborates, and

Having decided upon the adoption of certain proposals regarding control and prevention of occupational hazards caused by carcinogenic substances and agents, which is the fifth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-fourth day of June of the year one thousand nine hundred and seventy-four the following Convention, which may be cited as the Occupational Cancer Convention, 1974.

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 5 juin 1974, en sa cinquante-neuvième session;

Notant les termes de la convention et de la recommandation sur la protection contre les radiations, 1960, et de la convention et de la recommandation sur le benzène, 1971;

Considérant qu'il est souhaitable d'établir des normes internationales concernant la protection contre des substances ou agents cancérogènes;

Compte tenu du travail pertinent d'autres organisations internationales, notamment l'Organisation mondiale de la santé et le Centre international de recherches sur le cancer, avec lesquelles l'Organisation internationale du Travail collabore;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la prévention et au contrôle des risques professionnels causés par les substances et agents cancérogènes, question qui constitue le cinquième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-quatrième jour de juin mil neuf cent soixante-quatorze, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur le cancer professionnel, 1974.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 1974 zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen des Übereinkommens und der Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Benzol, 1971,

hält es für wünschenswert, internationale Normen über den Schutz gegen krebserzeugende Stoffe oder Einwirkungen aufzustellen,

berücksichtigt die einschlägige Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Krebsforschungszentrums, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation zusammenarbeitet,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 24. Juni 1974, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Berufskrebs, 1974, bezeichnet wird.

Article 1

1. Each Member which ratifies this Convention shall periodically determine the carcinogenic substances and agents to which occupational exposure shall be prohibited or made subject to authorisation or control, and those to which other provisions of this Convention shall apply.

2. Exemptions from prohibition may only be granted by issue of a certificate specifying in each case the conditions to be met.

3. In making the determinations required by paragraph 1 of this Article, consideration shall be given to the latest information contained in the codes of practice or guides which may be established by the International Labour Office, as well as to information from other competent bodies.

Article 2

1. Each Member which ratifies this Convention shall make every effort to have carcinogenic substances and agents to which workers may be exposed in the course of their work replaced by non-carcinogenic substances or agents or by less harmful substances or agents; in the choice of substitute substances or agents account shall be taken of their carcinogenic, toxic and other properties.

2. The number of workers exposed to carcinogenic substances or agents and the duration and degree of such exposure shall be reduced to the minimum compatible with safety.

Article 3

Each Member which ratifies this Convention shall prescribe the measures to be taken to protect workers against the risks of exposure to carcinogenic substances or agents and shall ensure the establishment of an appropriate system of records.

Article 4

Each Member which ratifies this Convention shall take steps so that workers who have been, are, or are likely to be exposed to carcinogenic substances or agents are provided with all the available information on the dangers involved and on the measures to be taken.

Article 1

1. Tout Membre qui ratifie la présente convention devra déterminer périodiquement les substances et agents cancérogènes auxquels l'exposition professionnelle sera interdite ou soumise à autorisation ou à contrôle ainsi que ceux auxquels s'appliquent d'autres dispositions de la présente convention.

2. Une dérogation à l'interdiction ne pourra être accordée que par un acte d'autorisation individuel spécifiant les conditions à remplir.

3. Pour déterminer, conformément au paragraphe 1, ces substances et agents, il conviendra de prendre en considération les plus récentes données contenues dans les recueils de directives pratiques ou les guides que le Bureau international du Travail pourrait élaborer ainsi que les informations émanant d'autres organismes compétents.

Article 2

1. Tout Membre qui ratifie la présente convention devra s'efforcer de faire remplacer les substances et agents cancérogènes auxquels les travailleurs peuvent être exposés au cours de leur travail par des substances ou agents non cancérogènes ou par des substances ou agents moins nocifs; dans le choix des substances ou agents de remplacement, il conviendra de tenir compte de leurs propriétés cancérogènes, toxiques ou autres.

2. Le nombre des travailleurs exposés à des substances ou agents cancérogènes ainsi que la durée et le niveau de l'exposition devront être réduits au minimum compatible avec la sécurité.

Article 3

Tout Membre qui ratifie la présente convention devra prescrire les mesures à prendre pour protéger les travailleurs contre les risques d'exposition aux substances ou agents cancérogènes et devra instituer un système d'enregistrement des données.

Article 4

Tout Membre qui ratifie la présente convention devra prendre des mesures pour que les travailleurs qui sont exposés à des substances ou agents cancérogènes, l'ont été ou risquent de l'être, reçoivent toutes les informations disponibles sur les risques que comportent ces substances et agents et sur les mesures requises.

Artikel 1

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat regelmäßig wiederkehrend die krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen zu bestimmen, gegenüber denen eine berufsbedingte Exposition zu verbieten oder der Genehmigung oder Kontrolle zu unterstellen ist, sowie diejenigen, für die andere Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

2. Ausnahmen von dem Verbot dürfen nur durch Ausstellung von Einzelermächtigungen bewilligt werden, die jeweils die zu erfüllenden Auflagen angeben.

3. Bei der Bestimmung der krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels sind die neuesten Informationen, die in den gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitfäden enthalten sind, sowie die Informationen anderer sachkundiger Stellen zu berücksichtigen.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat sich in jeder Weise zu bemühen, krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, durch nicht krebserzeugende oder weniger schädliche Stoffe oder Einwirkungen ersetzen zu lassen; bei der Wahl von Ersatzstoffen oder -einwirkungen sind deren krebserzeugende, giftige und sonstige Eigenschaften zu berücksichtigen.

2. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt sind, sowie die Dauer und der Grad einer solchen Exposition sind auf das mit den Sicherheitsanforderungen zu vereinbarende Mindestmaß zu verringern.

Artikel 3

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat die Maßnahmen vorzuschreiben, die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen zu treffen sind, und für die Einführung eines geeigneten Aufzeichnungssystems zu sorgen.

Artikel 4

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat zu veranlassen, daß Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt waren, ausgesetzt sind oder ausgesetzt werden können, alle zur Verfügung stehenden Informationen über die damit verbundenen Gefahren und die zu treffenden Maßnahmen erhalten.

Article 5

Each Member which ratifies this Convention shall take measures to ensure that workers are provided with such medical examinations or biological or other tests or investigations during the period of employment and thereafter as are necessary to evaluate their exposure and supervise their state of health in relation to the occupational hazards.

Article 5

Tout Membre qui ratifie la présente convention devra prendre des mesures pour que les travailleurs bénéficient, pendant et après leur emploi, des examens médicaux ou biologiques ou autres tests ou investigations nécessaires pour évaluer leur exposition et surveiller leur état de santé en ce qui concerne les risques professionnels.

Artikel 5

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat durch Maßnahmen sicherzustellen, daß sich Arbeitnehmer während und nach ihrer Beschäftigung den ärztlichen Untersuchungen oder biologischen oder sonstigen Tests oder Untersuchungen unterziehen können, die erforderlich sind, um den Grad ihrer Exposition festzustellen und ihren Gesundheitszustand in bezug auf die Berufsgefahren zu überwachen.

Article 6

Each Member which ratifies this Convention

- (a) shall, by laws or regulations or any other method consistent with national practice and conditions and in consultation with the most representative organisations of employers and workers concerned, take such steps as may be necessary to give effect to the provisions of this Convention;
- (b) shall, in accordance with national practice, specify the persons or bodies on whom the obligation of compliance with the provisions of this Convention rests;
- (c) undertakes to provide appropriate inspection services for the purpose of supervising the application of this Convention, or to satisfy itself that appropriate inspection is carried out.

Article 6

Tout Membre qui ratifie la présente convention:

- a) devra prendre, par voie de législation ou par toute autre méthode conforme à la pratique et aux conditions nationales, et en consultation avec les organisations les plus représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés, les mesures nécessaires pour donner effet aux dispositions de la présente convention;
- b) devra désigner, conformément à la pratique nationale, les personnes ou organismes tenus de respecter les dispositions de la présente convention;
- c) devra charger des services d'inspection appropriés du contrôle de l'application des dispositions de la présente convention ou vérifier qu'une inspection adéquate est assurée.

Artikel 6

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert,

- a) hat im Wege der Gesetzgebung oder mittels anderer, den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechender Methoden und in Beratung mit den maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- b) hat entsprechend den innerstaatlichen Gepflogenheiten die Personen oder Stellen zu bezeichnen, denen die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens obliegt;
- c) hat geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

Article 7

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 7

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Artikel 7

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Article 8

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 8

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Artikel 8

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Article 9

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated

Article 9

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par

Artikel 9

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch

to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 10

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 11

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 12

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 13

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

(a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate

un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 10

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 11

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 12

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 13

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit,

Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 10

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 11

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 13

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die so-

denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 9 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;

- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 14

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

nonobstant l'article 9 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;

- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 14

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

fortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 9, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 14

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Denkschrift zum Übereinkommen

I

Allgemeiner Teil

Das auf der 59. Internationalen Arbeitskonferenz 1974 angenommene Übereinkommen stellt allgemeine Grundsätze für den Schutz von Arbeitnehmern vor berufsbedingten Krebserkrankungen auf. Damit wird im Anschluß an die IAO-Übereinkommen über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (Nr. 115)¹⁾ und vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (Nr. 136)²⁾ der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf internationaler Ebene innerhalb ihrer Arbeitsplatzumwelt auf alle Arten des Berufskrebses ausgedehnt.

Angesichts des unterschiedlichen Standes der industriellen Entwicklung in den Mitgliedstaaten sowie des ständigen Wandels im Umgang mit Arbeitsstoffen und -verfahren, vor allem aber, weil der gegenwärtige Erkenntnisstand der Krebsforschung noch keine eindeutigen Hinweise gibt, konnten konkrete Einzelregelungen, insbesondere über die Bestimmung krebserzeugender Stoffe und über die Methode der Überwachung (Verbot, Genehmigung oder Kontrolle) in die Urkunde nicht aufgenommen werden. Es bleibt der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen, in periodischen Abständen die krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen zu bezeichnen, die zum Schutz der Arbeitnehmer zu verbieten oder der Genehmigung oder Kontrolle zu unterstellen sind (Artikel 1). Nach einer von der Konferenz angenommenen EntschlieÙung soll das Internationale Arbeitsamt den Mitgliedstaaten, insbesondere den weniger entwickelten Ländern, bei der Einführung und laufenden Aktualisierung von Listen krebserzeugender Substanzen und Einwirkungsquellen die notwendigen Hilfen zur Verfügung stellen. Dazu soll ein ständiger Sachverständigenausschuß gebildet werden, der dem Internationalen Arbeitsamt Grundlagen für ein rasch funktionierendes Informationssystem und die Erstellung einschlägiger Richtlinien und Leitfäden liefert. Weder die Empfehlungen dieses Ausschusses an das Amt noch dessen Richtlinien über Schutzmaßnahmen werden jedoch rechtliche Auswirkungen auf die innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens haben. Außerdem hat die Konferenz eine weitere EntschlieÙung verabschiedet, wonach Arbeitnehmer vor Nachteilen, nicht nur infolge der Durchführung des Übereinkommens und der ergänzenden Empfehlung, sondern auch infolge der Durchführung anderer Übereinkommen zum Schutze der Arbeitnehmer geschützt werden sollen.

Zu den weiteren grundlegenden Zielen, die mit den Schutzvorschriften des Übereinkommens verfolgt werden, gehört die Verpflichtung jedes Mitgliedstaates, krebserzeugende Stoffe durch unschädliche oder weniger schädliche Stoffe und Einwirkungen zu ersetzen und den gefährdeten Personenkreis sowie die Dauer und den Grad der Exposition auf ein Mindestmaß zu verringern (Artikel 2). Ferner sind technische Krebsverhütungs- und -bekämpfungsmaßnahmen zu treffen und die Angaben über Exposition und Gesundheitszustand dieser Arbeitnehmer

zu registrieren (Artikel 3). Krebsgefährdete Arbeitnehmer sind über die Gefahren und die zu treffenden Schutzmaßnahmen umfassend zu informieren (Artikel 4) und regelmäßig ärztlich zu untersuchen (Artikel 5); auch nach dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit müssen sie die Möglichkeit haben, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Artikel 6 schreibt vor, auf welche Weise das Übereinkommen von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden soll. Die Schlußartikel enthalten die in Urkunden der Internationalen Arbeitsorganisation üblichen formellen Vorschriften.

II

Besonderer Teil

Die in Artikel 1 Absatz 1 und 3 des Übereinkommens statuierte Verpflichtung der ratifizierenden Mitgliedstaaten, die krebserzeugenden Substanzen und Einwirkungen in einer Liste zu erfassen und diese laufend zu aktualisieren, wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegebene Liste der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte-Liste) 1974³⁾ erfüllt. Sie enthält in Abschnitt III einen Katalog der krebserzeugenden Stoffe, unterteilt in elf Stoffe, die beim Menschen erfahrungsgemäß Krebs zu verursachen vermögen, und dreizehn Stoffe, die sich bislang nur im Tierversuch unter Bedingungen, die der möglichen Exposition des Menschen im Arbeitsprozeß vergleichbar sind, als eindeutig krebserzeugend erwiesen haben. Grenzwerte sind in der Liste nicht angegeben.

Der Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen ist im wesentlichen durch die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971⁴⁾ geregelt.

Beispielsweise verbieten § 15 Absatz 2 und 3 der Verordnung die Beschäftigung von Jugendlichen und werdenden und stillenden Müttern, die den Einwirkungen krebserzeugender Stoffe ausgesetzt sind, und stellen damit zugleich ein allgemeines Expositionsverbot im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Übereinkommens auf. Die für in der Berufsausbildung stehende Jugendliche vorgesehene Ausnahme von dem Verbot ist im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 i. V. m. Artikel 5 des Übereinkommens an bestimmte Auflagen geknüpft; so muß der Umgang mit kanzerogenen Stoffen oder Einwirkungen im Rahmen der Ausbildung erforderlich sein, der Jugendliche unter Aufsicht eines Fachkundigen beschäftigt werden, und auf Grund einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung dürfen keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen.

Nr. 2.2 (Verwendungsbeschränkungen) des Anhangs II der Verordnung, wonach Benzol und Ar-

1) Bundesgesetzbl. 1973 II S. 933

2) Bundesgesetzbl. 1973 II S. 958

3) bekanntgemacht in Bundesarbeitsblatt. Fachteil Arbeitsschutz, Heft 11/1974 S. 326.

4) Bundesgesetzbl. I S. 1609, ber. 1972 I S. 507

beitsstoffe mit mehr als 1 Prozent Benzol nur verwendet werden dürfen, wenn sie aus technischen Gründen nicht durch andere, weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können, entspricht fast wörtlich der Forderung des Artikels 2 Absatz 1 des Übereinkommens nach Einführung weniger schädlicher oder unschädlicher Ersatzstoffe und -einwirkungen. Die Verwendungsbeschränkung kommt in der praktischen Anwendung einem Verbot gleich. Zur Präzisierung hat der Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe eine Technische Regel erarbeitet.⁵⁾

Darüber hinaus begrenzt Nr. 2.4 des Anhangs II der Verordnung in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens die Expositionsdauer insoweit, als die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt ist, wenn diese den Einwirkungen von Benzol oder von Arbeitsstoffen, die mehr als ein Prozent Benzol enthalten, täglich länger als 8 Stunden und wöchentlich länger als 40 Stunden ausgesetzt sind. Dies gilt auch, wenn die Arbeitnehmer Körperschutzausrüstungen tragen.

Die in Artikel 5 des Übereinkommens enthaltene Verpflichtung, gefährdeten Arbeitnehmern während ihrer Beschäftigung eine gesundheitliche Überwachung zu ermöglichen, ist schließlich in Nr. 2.3 des Anhangs II der Verordnung niedergelegt. Danach dürfen Arbeitnehmer, die den Einwirkungen von Benzol oder von Arbeitsstoffen, die mehr als ein Prozent Benzol enthalten, ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen untersucht worden sind und sich dabei keine gesundheitlichen Bedenken ergeben haben.

Für Asbest und asbesthaltige Stoffe, die beim Menschen erfahrungsgemäß Krebs verursachen können, sieht die Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ (VBG 119) dem Artikel 3 des Übereinkommens entsprechende Schutzmaßnahmen vor, u. a. technische Staubschutzmaßnahmen, Meßmethoden, einen technischen Richtwert für die Massenkonzentration chrysotilasbesthaltigen Feinstaubes (4 mg/m^3) und des Chrysotils im Feinstaub ($0,15 \text{ mg/m}^3$) sowie eine Anzeigepflicht.

Die Unfallverhütungsvorschrift enthält ferner ein den Rahmen des Artikels 5 des Übereinkommens ausfüllendes und der Nr. 2.3 des Anhangs II der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vergleichbares Beschäftigungsverbot für Versicherte, bei denen nach den vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vor Beginn der Beschäftigung und

danach im Abstand von jeweils drei Jahren gesundheitliche Bedenken bestehen.

Dasselbe gilt für die Richtlinie der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie über Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden beim Umgang mit Vinylchlorid; auch dort sind arbeitsmedizinische, organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten angegeben. Ferner darf Vinylchlorid nach der vom Deutschen Druckgasausschuß gemäß der Verordnung über ortsbewegliche Druckgasbehälter aufgestellten Technischen Regel (TRG) 300 — Anlage 1 — Nr. 3.3 nicht als Treibgas in Spraydosen verwendet werden.⁶⁾ Für Vinylchlorid ist eine „Technische Richtkonzentration“ festgesetzt worden.⁷⁾ Künftig soll die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe auch Vorschriften für den Umgang mit Arsen und arsenhaltigen Arbeitsstoffen enthalten, die im wesentlichen den dort angeführten Vorschriften für Benzol entsprechen. Ferner soll die Verwendung von arsenhaltigen Arbeitsstoffen zum Reinigen und Beizen befahrbarer Behälter und anderer enger Räume verboten werden. Der Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, der u. a. entsprechende Vorschriften vorsieht, ist dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet worden.⁸⁾

Der Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe ist aufgefordert worden, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Vorschriften und Technische Regeln für alle krebserregenden Stoffe vorzuschlagen und dabei den Inhalt des Übereinkommens Nr. 139 und der Empfehlung Nr. 147 zu berücksichtigen. Die Regelung wird sich vermutlich auf die in der MAK-Werte-Liste 1974 aufgeführten krebserzeugenden Stoffe erstrecken und soll zweckmäßigerweise ebenfalls in die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe aufgenommen werden. Sie soll insbesondere eine Verfahrensregelung (Verbot, Genehmigung, Anzeige, Überwachung), technische, hygienische, persönliche und organisatorische Schutzmaßnahmen einschließlich der Festsetzung von technischen Richtkonzentrationen, ärztliche Untersuchungen vor Beginn der Beschäftigung und in regelmäßigen Abständen, wenn die Arbeitnehmer den Einwirkungen krebserzeugender Stoffe ausgesetzt sind, sowie eine Arbeitszeitregelung zum Inhalt haben.

⁵⁾ bekanntgemacht im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, Heft 12/1974 S. 378.

⁶⁾ bekanntgemacht im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, Heft 1/1975 S. 52.

⁷⁾ bekanntgemacht im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, Heft 4/1975, S. 127.

⁸⁾ Der Bundesrat hat dieser Verordnung am 11. Juli 1975 zugestimmt.

Anlage 1 zur Denkschrift

**Empfehlung 147 betreffend die Verhütung und Bekämpfung
der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 5. Juni 1974 zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen des Übereinkommens und der Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Benzol, 1971,

hält es für wünschenswert, internationale Normen über den Schutz gegen krebserzeugende Stoffe oder Einwirkungen aufzustellen,

berücksichtigt die einschlägige Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Krebsforschungszentrums, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation zusammenarbeitet,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 24. Juni 1974, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Berufskrebs, 1974, bezeichnet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen, denen Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können, durch nicht krebserzeugende oder weniger schädliche Stoffe oder Einwirkungen zu ersetzen; bei der Wahl von Ersatzstoffen oder -einwirkungen sollten deren krebserzeugende, giftige und sonstige Eigenschaften berücksichtigt werden.

2. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt sind, sowie die Dauer und der Grad einer solchen Exposition sollten auf das mit den Sicherheitsanforderungen zu vereinbarende Mindestmaß verringert werden.

3. (1) Die zuständige Stelle sollte die Maßnahmen vorschreiben, die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen zu treffen sind.

(2) Die zuständige Stelle sollte diese Maßnahme ständig auf dem neuesten Stand halten und dabei die gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitfäden und die Schlußfolgerungen der gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt einberufenen Sachverständigentagungen sowie die Informationen anderer sachkundiger Stellen berücksichtigen.

4. (1) Die Arbeitgeber sollten in jeder Weise bemüht sein, Arbeitsverfahren anzuwenden, die nicht zur Entstehung krebserzeugender Stoffe oder Einwirkungen als End-, Zwischen-, Neben- oder Abfallprodukte oder in sonstiger Form und insbesondere nicht zu deren Eindringen in die Arbeitsumwelt führen.

(2) Ist eine vollständige Ausschaltung krebserzeugender Stoffe oder Einwirkungen nicht möglich, so sollten die Arbeitgeber in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Verbänden und unter Berücksichtigung der Gutachten sachkundiger Stellen, insbesondere von arbeitsmedizinischen Diensten, alle geeigneten Maßnahmen treffen, um eine Exposition auszuschließen oder sowohl die Anzahl der exponierten Personen als auch die Dauer und den Grad der Exposition auf ein Mindestmaß zu verringern.

(3) Die Arbeitgeber sollten in den von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Fällen Vorkehrungen für die systematische Überwachung der Dauer und des Grades der Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen in der Arbeitsumwelt treffen.

(4) Beim Transport oder der Lagerung krebserzeugender Stoffe oder Einwirkungsquellen sollten alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um jedes Entweichen oder jede Verunreinigung zu verhindern.

5. Arbeitnehmer und andere Personen, bei deren beruflicher Tätigkeit die Gefahr einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen auftreten könnte, sollten die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen befolgen und alle zu ihrem Schutz oder zum Schutz Dritter zur Verfügung gestellten Ausrüstungen ordnungsgemäß verwenden.

II. Verhütungsmaßnahmen

6. Die zuständige Stelle sollte regelmäßig wiederkehrend die krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen bestimmen, gegenüber denen eine berufsbedingte Exposition verboten oder der Genehmigung oder Kontrolle unterstellt werden sollte, sowie diejenigen, für die andere Bestimmungen dieser Empfehlung gelten.

7. Die zuständige Stelle sollte hierbei die neuesten Informationen, die in den gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Leitfäden und in den Schlußfolgerungen der gegebenenfalls vom Internationalen Arbeitsamt einberufenen Sachverständigentagungen enthalten sind, sowie die Informationen anderer sachkundiger Stellen berücksichtigen.

8. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen von dem Verbot durch Ausstellen von Einzelermächtigungen gewähren, die jeweils angeben:

- a) die zu treffenden technischen, hygienischen und persönlichen Schutzmaßnahmen;
- b) die ärztliche Überwachung oder die sonstigen Tests oder Untersuchungen, die durchzuführen sind;
- c) die zu führenden Aufzeichnungen; und
- d) die erforderlichen beruflichen Qualifikationen der Personen, die mit der Überwachung der Exposition gegenüber den betreffenden Stoffen oder Einwirkungen betraut sind.

9. (1) Bei Stoffen oder Einwirkungen, die der Genehmigung oder Kontrolle unterliegen, sollte die zuständige Stelle

- a) die erforderlichen Gutachten einholen, insbesondere in bezug auf das Vorhandensein von Ersatzprodukten oder -verfahren, die zu treffenden technischen, hygienischen und persönlichen Schutzmaßnahmen sowie die ärztliche Überwachung der Arbeitnehmer oder die sonstigen Tests oder Untersuchungen, die vor, während und nach ihrer Einteilung zu einer Arbeit durchzuführen sind, die mit einer Exposition gegenüber den betreffenden Stoffen oder Einwirkungen verbunden ist;
- b) die Einführung geeigneter Maßnahmen verlangen.

(2) Die zuständige Stelle sollte ferner die Kriterien für die Bestimmung des Grades der Exposition gegenüber den betreffenden Stoffen oder Einwirkungen bestimmen und, wo dies angebracht ist, Grenzwerte festlegen, die als Indikatoren für die Überwachung der Arbeitsumwelt in Verbindung mit den erforderlichen technischen Verhütungsmaßnahmen gelten.

10. Die zuständige Stelle sollte die auf Grund dieses Teils der Empfehlung vorgenommene Bestimmung der krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen jeweils auf dem neuesten Stand halten.

III. Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer

11. Im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung oder mittels anderer, den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechender Methoden sollte dafür gesorgt werden, daß sich alle Arbeitnehmer, die zu einer mit einer Exposition ge-

genüber näher bezeichneten krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen verbundenen Arbeit eingeteilt werden, je nach den Erfordernissen den folgenden Untersuchungen unterziehen:

- a) einer ärztlichen Untersuchung, bevor sie zur Arbeit eingeteilt werden;
- b) regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen in geeigneten Zeitabständen;
- c) biologischen oder sonstigen Tests und Untersuchungen, die etwa notwendig sind, um den Grad ihrer Exposition zu bestimmen und ihren Gesundheitszustand in bezug auf die Berufsfahren zu überwachen.

12. Die zuständige Stelle sollte dafür sorgen, daß die Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht mehr zu der in Absatz 11 dieser Empfehlung erwähnten Arbeit eingeteilt sind, sich weiterhin geeigneten ärztlichen Untersuchungen oder biologischen oder sonstigen Tests oder Untersuchungen unterziehen können.

13. Die in Absatz 11 und 12 dieser Empfehlung vorgesehenen Untersuchungen und Tests sollten soweit wie möglich während der Arbeitszeit vorgenommen werden und den Arbeitnehmern keine Kosten verursachen.

14. Ist es infolge einer auf Grund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahme nicht ratsam, daß ein Arbeitnehmer bei seiner normalen Beschäftigung weiterhin krebserzeugenden Stoffen oder Einwirkungen ausgesetzt wird, so sollten alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden, um diesem Arbeitnehmer eine andere geeignete Beschäftigung zu verschaffen.

15. (1) Die zuständige Stelle sollte, soweit durchführbar und so bald wie möglich, gemeinsam mit einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretern ein System zur Verhütung und Bekämpfung des Berufskrebses einrichten und aufrechterhalten, das einschließt:

- a) die Anlage, Führung, Aufbewahrung und Weitergabe von Datenaufzeichnungen sowie
- b) den Austausch von Informationen.

(2) Bei der Einrichtung eines solchen Systems der Datenaufzeichnung und des Informationsaustausches sollte auf die Unterstützung Bedacht genommen werden, die gegebenenfalls internationale und innerstaatliche Organisationen, einschließlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sowie einzelne Arbeitgeber leisten können.

(3) Bei Betriebsstillegungen sollte mit den nach den Bestimmungen dieses Absatzes gesammelten Datenaufzeichnungen und Informationen entsprechend den Anweisungen der zuständigen Stelle verfahren werden.

(4) In jedem Land, in dem die zuständige Stelle kein solches Datenaufzeichnungs- und Informationssystem einrichtet, sollten die Arbeitgeber in Beratung mit den Arbeitnehmervertretern auf jede Weise bemüht sein, die in diesem Absatz genannten Ziele zu erreichen.

IV. Information und Aufklärung

16. (1) Die zuständige Stelle sollte, soweit angebracht mit Unterstützung innerstaatlicher und internationaler Organisationen, einschließlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, epidemiologische und sonstige Studien fördern und einschlägige Informationen über die Gefahren des Berufskrebses sammeln und verbreiten.

(2) Sie sollte bemüht sein, Kriterien für die Bestimmung der krebserzeugenden Wirkung von Stoffen und Einwirkungen aufzustellen.

17. Die zuständige Stelle sollte geeignete Aufklärungsschriften für Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Stoffe und Einwirkungen ausarbeiten, die Berufskrebs hervorrufen können.

18. Die Arbeitgeber sollten sich in bezug auf alle Stoffe und Einwirkungsquellen, die in ihren Betrieben verwendet werden oder verwendet werden sollen, vor allem bei der zuständigen Stelle über mögliche Krebsgefahren informieren; falls der Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung besteht, sollten sie in Beratung mit der zuständigen Stelle über die zusätzlich durchzuführenden Studien entscheiden.

19. Die Arbeitgeber sollten dafür sorgen, daß alle Arbeitnehmer, die einem Stoff oder einer Einwirkung ausgesetzt sein könnten, die Krebs verursachen, durch geeignete Hinweise am Arbeitsplatz auf die damit verbundene Gefahr aufmerksam gemacht werden.

20. Die Arbeitgeber sollten die Arbeitnehmer, bevor diese zur Arbeit eingeteilt werden, und in der Folge regelmäßig sowie bei der Einführung neuer krebserzeugender Stoffe oder Einwirkungen über

die Gefahren einer Exposition gegenüber krebserzeugenden Stoffen und Einwirkungen und über die zu treffenden Maßnahmen unterrichten.

21. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten konkrete Maßnahmen treffen, um Informations- und Aufklärungsprogramme über die Gefahren des Berufskrebses durchzuführen, und ihren Mitgliedern nahelegen, sich an den Verhütungs- und Bekämpfungsprogrammen voll zu beteiligen.

V. Durchführungsmaßnahmen

22. Jedes Mitglied sollte

- a) im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung oder mittels anderer den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechender Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung notwendigen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, treffen;
- b) entsprechend seinen innerstaatlichen Gepflogenheiten die Stellen oder Personen bezeichnen, denen die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Empfehlung obliegt;
- c) geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung beauftragen oder sich vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

23. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung sollte die zuständige Stelle die maßgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände anhören.

Stellungnahme der Bundesregierung zur Empfehlung

I

Die in fünf Abschnitte unterteilte Empfehlung ergänzt die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 139 der IAO durch erweiterte und detailliertere Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, durch die Arbeitnehmer vor krebserregenden Stoffen und Einwirkungen geschützt werden sollen.

Abschnitt I beinhaltet allgemeine Grundsätze, die im Übereinkommen überwiegend eine verbindliche Regelung erfahren haben.

So sollen nach Ziffern 1 und 2 krebserzeugende durch nicht krebserzeugende oder weniger schädliche Stoffe und Einwirkungen ersetzt und die Anzahl der solchen Substanzen ausgesetzten Arbeitnehmer sowie Dauer und Grad der Exposition auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ziffer 3 hat zum Ziel, der berufsbedingten Krebsgefährdung mit angemessenen, laufend zu aktualisierenden Schutzmaßnahmen zu begegnen. Dabei sollen die zuständigen Stellen auf einschlägige Informationen des Internationalen Arbeitsamtes bzw. von diesem einberufener Sachverständigentagungen oder sonstiger sachkundiger Stellen zurückgreifen. Ziffer 4 wendet sich an die Arbeitgeber mit der Anregung, die Arbeitsverfahren und insbesondere die Arbeitsumwelt möglichst frei von krebverdächtigen Substanzen bzw. Immissionen zu halten. Subsidiär soll die Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern und ihren Verbänden geeignete Maßnahmen zur Ausschaltung oder — entsprechend Ziffer 2 — zur Verringerung des Expositionsrisikos treffen. Auch dessen systematische Überwachung soll vom Arbeitgeber sichergestellt werden. Der potentiellen Gefährdung bei Transport und Lagerung kanzerogener Stoffe und Einwirkungsquellen wird durch einen besonderen Unterabsatz Rechnung getragen. In Ziffer 5 werden alle auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit potentiell krebgefährdeten Personen zur Befolgung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und zur ordnungsmäßigen Verwendung der zur Verfügung gestellten Schutzausrüstungen aufgefordert.

In Abschnitt II werden die technischen Verhütungsmaßnahmen näher erläutert:

Ziffern 6 und 7 greifen den auch im Übereinkommen aufgestellten Grundsatz auf, wonach in periodischen Abständen und unter Berücksichtigung der neuesten einschlägigen Informationen und Richtlinien des Internationalen Arbeitsamtes bzw. der von diesem einberufenen Sachverständigentagungen oder anderer sachkundiger Stellen die verbotenen, genehmigungs- oder kontrollpflichtigen kreb-

erzeugenden Stoffe und Einwirkungen bestimmt werden sollen. Ziffer 8 läßt in bestimmten Einzelfällen Befreiungen von dem Verbotsprinzip zu, sofern bestimmte Auflagen erfüllt werden. Ergänzend hierzu wird in Ziffer 9 in Fällen einer Genehmigungs- oder Kontrollpflicht u. a. die Einholung von Gutachten empfohlen, die sich auf das Vorhandensein von Ersatzstoffen und -verfahren, Schutzmaßnahmen und eine umfassende ärztliche Überwachung erstrecken. Darüberhinaus sollen Kriterien für die Bestimmung des Expositionsgrades und unter Umständen auch Grenzwerte als Indikatoren für die Überwachung der Arbeitsumwelt festgelegt werden.

Ebenfalls eine grundlegende Rolle für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer spielt die in Abschnitt III geregelte ärztliche Überwachung.

Außer durch eine Einstellungsuntersuchung soll dieses Ziel nach Ziffern 11 und 12 durch regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen und die Möglichkeit von Folgeuntersuchungen, auch nach dem Ausscheiden aus einer gefährdenden Tätigkeit, erreicht werden. Erscheint der weitere Umgang mit krebserzeugenden Stoffen gesundheitlich problematisch, so sollte der betreffende Arbeitnehmer möglichst auf andere Weise beschäftigt werden (Ziffer 14). In Ziffer 15 wird empfohlen, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Berufskrebses ein System der Datenaufzeichnung und des Informationsaustausches einzurichten und dabei auch die Unterstützung der Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter bzw. ihrer Verbände zu nutzen.

Die Einzelempfehlungen in Abschnitt IV gelten der Information und Aufklärung über die Gefahren des Berufskrebses. Sie richten sich an die Behörden, die einzelnen Arbeitgeber sowie an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Während nach Ziffern 16 und 17 die zuständige Stelle z. B. epidemiologische und sonstige Studien fördern, einschlägige Informationen sammeln und verbreiten sowie Aufklärungsschriften für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausarbeiten soll, enthalten Ziffern 18 bis 20 Anregungen an die Arbeitgeber, sich über potentielle Krebsgefahren bei der Einführung oder Verwendung bestimmter Stoffe in ihren Betrieben bei der zuständigen Stelle zu erkundigen und alle Arbeitnehmer, die möglicherweise krebserzeugenden Substanzen oder Einwirkungen ausgesetzt sind, durch geeignete Hinweise am Arbeitsplatz auf die damit verbundene Krebsgefahr aufmerksam zu machen. Die Unterrichtung der Arbeitnehmer soll zudem in periodischen Zeitabständen wiederholt werden und sich außer auf die Gefahren auch auf die zu treffenden Schutzmaßnahmen beziehen. Schließlich sollen sich gemäß Ziffer 21 Arbeitgeber-

und Arbeitnehmerverbände aktiv für die Durchführung von Informations- und Aufklärungsprogrammen über die Gefahren des Berufskrebses einsetzen.

II

Die Bundesregierung stimmt in der Zielsetzung der Empfehlung zu. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind zum Teil durch die in der Denkschrift zum Übereinkommen angeführten deutschen Rechtsnormen, insbesondere die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609; 1972 I S. 507) und verschiedene Unfallverhütungsvorschriften, verwirk-

licht. Auch die Siebente Verordnung über Berufskrankheiten vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 721) berücksichtigt einzelne Anregungen der Empfehlung. Die noch fehlenden umfangreicheren Vorschriften werden z. Z. erarbeitet und mit einer Zweiten Änderungsverordnung in die Arbeitsstoffverordnung eingearbeitet werden. Über dieses Vorhaben hinaus wird die Bundesregierung weiterhin bemüht sein, die neuesten Forschungsergebnisse und die letzten Erfahrungen auf dem Gebiet des Berufskrebses in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere den Sozialpartnern und den Versicherungsträgern, in wirksame Maßnahmen umzusetzen.